

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 01/0574/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Verwaltungsleitung Beteiligte Dienststelle/n:		Status:	öffentlich
		AZ:	
		Datum:	28.06.2019
		Verfasser:	
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
10.07.2019	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Philipp

Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind.

Weitere Stellungnahmen werden ggf. als Tischvorlage verteilt.

Anlage/n:

Stellungnahmen

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherren Jonas Paul, GRÜNE, vom 28.05.2019 zum Thema: Bußgelder im Bereich des ruhenden Verkehrs 2018

Frage 1: Wie viele Bußgelder wurden im Jahr 2018 durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung FB 32 im Bereich des ruhenden Verkehrs verhängt?

Es wurden in 2018 248.224 Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr bearbeitet.

Frage 2: Wie viele Drittanzeigen wurden im Jahr 2018 beim FB 32 für den Bereich des ruhenden Verkehrs erstattet?

Es wurden 4.133 Drittanzeigen gestellt (in der Gesamtzahl unter 1 enthalten).

Frage 3: Über welche Wege wurden wie viele Drittanzeigen beim FB 32 im Jahr 2018 erstattet?

Drittanzeigen erreichen die Stadt auf postalischen Wege oder per Fax; in der Mehrheit der Fälle per Email; hiervon alleine über die Plattform/Webseite "stadtpate.de" 2807 Anzeigen und über "wegeheld.de" 45 Verfahren. Alle weiteren Emails kommen von persönlichen Accounts.

Frage 4: Wie viele der 2018 erstatteten Drittanzeigen zogen die Verhängung eines Bußgeldes nach sich?

Grundsätzlich werden alle eingehenden Drittanzeigen bearbeitet (erfasst); es wurden 611 Verfahren eingestellt und in 569 Verfahren Bußgeld- bzw. Kostenbescheide erlassen nachdem das angebotene Verwarnungsgeld nicht gezahlt wurde. Bei den Einstellungen ist nicht einfach differenzierbar, ob diese aufgrund einer fehlerhaften Anzeige oder ob die Einstellung aufgrund einer Einlassung des Betroffenen erfolgte. Hierfür müssten die Fälle einzeln durchgesehen/geprüft werden.

Frage 5: Wenn 2018 erstattete Drittanzeigen kein Bußgeld nach sich zogen, aus welchem Grund wurde kein Bußgeld verhängt?

Kein Bußgeld wurde verhängt, wenn die Verwarnung gezahlt oder das Verfahren eingestellt wurde (zur Frage der Einstellung vgl. (4).

Bei den Einstellungen ist nicht einfach differenzierbar, ob diese aufgrund einer fehlerhaften Anzeige oder ob die Einstellung aufgrund einer Einlassung des Betroffenen erfolgte. Hierfür müssten die Fälle einzeln durchgesehen/geprüft werden, was wiederum mit einem unverhältnismäßigen Personalaufwand verbunden wäre.

Frage 6: Für welche Verstöße wurden 2018 im ruhenden Verkehr Bußgelder verhängt?

Die Auflistung ist mit erheblichem Rechercheaufwand verbunden, da in einem ersten Schritt quasi eine doppelte Differenzierung vorzunehmen wäre.

In einem ersten Schritt wäre zu unterscheiden zwischen Verfahren die durch Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des FB 32 eingeleitet wurden und solchen Verfahren die durch eine sogenannte Drittanzeige initiiert wurden. In einem weiteren Schritt wäre dann für jeden der beiden aufgeführten Bereiche eine in 12 Punkten aufgeteilte Unterscheidung vorzunehmen.

Hiernach wäre dann in einem weiteren Schritt je nach Fragestellung bis zu acht verschiedene Abfragen pro Stichwort aus der Anfrage über die Nummern des "bundeseinheitlichen Tatbestandsnummern-Katalog (BET-Kat)" erforderlich.

Beispiel:

In der Anfrage wird eine Unterscheidung nach Parken und Halten auf dem Gehweg gewünscht.

Alleine diese Abfrage wäre zweigeteilt.

Weiter wäre dann im Bereich Parken zu unterscheiden zwischen einem Parkverstoß bis zu 60 Minuten oder einem Parkverstoß über 60 Minuten.

In einem letzten Schritt wäre dann bei dieser Position noch eine Abfrage nach der Fragestellung:

Erfolgte das Parken mit oder ohne Behinderung, durchzuführen.

In Summe ergeben sich bei dieser Fragestellung schon mindestens fünf verschiedene Nummern des BET-Kat.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage von Ratsherr Norbert Plum, SPD, vom 14.05.2019:
Pflasterbelag Innenstadt**

1. *Warum sind im Bereich der unmittelbaren City an vielen Orten schadhafte Stellen in der Bepflasterung nicht mit dem ursprünglichen Pflaster ausgebessert, sondern mit Asphalt verfüllt worden? (Beispiele: Jakobstraße, Einmündung Klappergasse bis Johannes-Paul-II.-Straße; Bereich Johannes-Paul-II.-Straße, insbesondere Einmündung Klosterplatz)*

Für den Einbau der Antiterrorpoller in der Jakobstraße, Großkölnstraße und Büchel gab es aufgrund der zahlreich zu berücksichtigenden Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen für Hochbaumaßnahmen nur sehr kurze Bauzeitfenster. Auch die Markttage mussten berücksichtigt werden. Durch den baulichen Umfang der Poller, die bis zu einer Tiefe von bis zu 2,50 m in voller Straßenbreite durchgeführt werden mussten, waren jeweils Vollsperrungen erforderlich. Da in diesen Dimensionen bekanntlich auch Archäologie zu erwarten war und auch vorgefunden wurde, gab es am Ende jeweils keine Zeit mehr, die geplante Wiederherstellung in Pflaster auszuführen. Zumal die Verlegung in starrer Bauweise erforderlich ist und dadurch längere Abbindezeiten entstehen.

Im Bereich Johannes-Paul-II.-Straße ist ebenfalls vorgesehen, die Pflasterfläche in gebundener Bauweise nachzubearbeiten, da die ungebundene Bauweise sich als nicht haltbar erwiesen hat. Die Arbeiten mussten zunächst zurückgestellt werden, bis die Arbeiten des Bistums zwischen Klosterplatz und Rennbahn abgeschlossen waren, da der Baustellenverkehr den Pflasterarbeiten entgegensteht. Zudem sind hier ebenfalls Veranstaltungen rund um Dom und Rathaus zu berücksichtigen, so dass es nur ein kurzes Zeitfenster für diese Arbeiten gibt. Bis zur Ausführung kann der Aachener Stadtbetrieb die Fläche nur mit Asphaltflicken verkehrssicher halten.

2. *Wieso ist im Einmündungsbereich Jakobstraße/Klappergasse auf dem dort befindlichen kleinen Platz Asphalt aufgebracht?*

Die asphaltierte Platzfläche Jakobstraße Ecke Klappergasse diente mehrere Jahre als Materiallager für diverse Regionetzarbeiten an dieser Stelle und in der näheren Umgebung und wird letztmalig für das Regionetzprojekt „Erneuerung von Gas-/Wasserleitung in der Jakobstraße“ benötigt, die noch in diesem Sommer beginnen soll.

3. *Handelt es sich bei denen unter 1., 2.geschilderten Zuständen nur um vorläufige Lösungen?*

Bei allen genannten Flächen handelt es sich um provisorische Befestigungen.

4. *Wenn ja, wann ist mit einer Verbesserung der unschönen vorläufigen Zustände zu rechnen?*

Die Wiederherstellung der Flächen an den Antiterrorpollern und in der Johannes-Paul-II.-Straße war als städtische Maßnahme für dieses Jahr im September-Oktober vorgesehen. Da aber die o.g. Regionetz-Maßnahme in der Jakobstraße unmittelbar bevorsteht, und damit die Jakobstraße zur Baustelle und die Johannes-Paul-II.-Straße als Umleitung für diese Baustelle benötigt wird, können diese Pflasterarbeiten erst 2020 durchgeführt werden.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsfrau Lux, AfD, vom 22.05.2019 zum Thema „Einsichtnahme Windgutachten“

Ratsfrau Lux stellt eine Ratsanfrage zur Einsichtnahme in Windgutachten von Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Aachen i.S.v. § 55 I S. 2 GO NRW i.V.m. § 13 der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse.

Frage 1

„Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage wird Ratsmitgliedern die Einsichtnahme in die maßgeblichen Gutachten zur Entscheidung über die Errichtung der Windkraftanlagen im Stadtgebiet Aachen verwehrt? Insbesondere vor der Hintergrund des § 170 a GO NRW und der Nichtbeantwortung wichtiger Nachfragen.“

Die wirtschaftliche Entscheidung über die Errichtung von Windkraftanlagen wird von der STAWAG in eigener Entscheidung getroffen auf Basis einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat des Unternehmens nach Vorbereitung der Sitzungsvorlage durch den Vorstand.

Sofern für die unternehmerische Entscheidung die Umsetzung in einer neuen kommunalen Beteiligung erforderlich wird i.S.v. § 108 i.V.m. § 107 a GO NRW, ist gern. § 41 I lit. m) GO NRW der Rat zu beteiligen und das Ergebnis bei der Bezirksregierung Köln anzuzeigen nach § 115 GO NRW.

Für die Beschlussfassung im Rat der Stadt zu beteiligungsrechtlichen Maßnahmen wurden alle zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen aufbereitet und in Form einer Entscheidungsvorlage zur Verfügung gestellt. Hierin waren die Wirtschaftlichkeitsberechnungen enthalten, die u.a. auch auf den Ergebnissen bzw. Werten der von externen Gutachtern erstellten Windgutachten basieren.

Die Windgutachten der externen Sachverständigen mit der Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2000 bzw. 17025:2005 selbst sind - bis auf die Zahlenübernahme in die Wirtschaftlichkeitsberechnung - im Übrigen weder entscheidungsrelevant i.S.d. Beschlussvorlage, noch liegen sie dementsprechend der Verwaltung zur Vorbereitung der Ratsvorlage vor.

Bereits im Rahmen der Beantwortung Ihrer Ratsanfrage vom 16.04.2017 hat Frau Stadtdirektorin Grehling Sie darauf hingewiesen, dass das Akteneinsichtsrecht von Ratsmitgliedern nach § 55 Abs. 5 S. 1 2. HS GO NRW nur Akten erfasst, die der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates dienen. Die Tatbestandsalternative „Kontrolle von Beschlüssen des Rates“ bezieht sich auf Vorgänge, die die Umsetzung eines Ratsbeschlusses betreffen. Es soll nachvollzogen werden können, ob und inwieweit die

Verwaltung bereits tätig geworden ist. Eine darüber hinaus gehende Rechtmäßigkeitsprüfung bereits getroffener Beschlüsse - wie vorliegend des Ratsbeschlusses vom 09.12.2015 u.a. zum Windpark Münsterwald - soll damit nicht ermöglicht werden. Insoweit ist das Akteneinsichtsrecht nach Maßgabe von § 55 Abs. 5 S. 1 2. HS GO NRW beschränkt und erfasst nicht die von Ihnen begehrte Einsicht in Windgutachten. Damit wurde die Frage nach dem rechtlichen Hintergrund der Verweigerung der Akteneinsicht bereits beantwortet.

Frage 2

„ Wurden allen Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche Gutachten in vollständiger Form vorgelegt oder wurde eine Einsichtnahme in die vollständigen Gutachten durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder verlangt?“

Ob und in wie weit einzelne AR-Mitglieder eine Einsichtnahme in weitere Unterlagen gewünscht oder auch umgesetzt haben, die ggfls. nicht Anlage der AR-Vorlage waren, entzieht sich der Kenntnis der Verwaltung. Aufsichtsratssitzungen sind nach dem AktG vertraulich. Im Übrigen geht die Verwaltung davon aus, dass die in den AR berufenen Ratsmitglieder ihrer Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit nach § 116 AktG i.V.m. § 93 AktG zu jeder Zeit vollumfänglich nachkommen.

Auch findet die Berichtspflicht der in den AR der STAWAG entsandten Ratsmitglieder nach § 394 Absatz 1 Satz 1 AktG seine Grenze gern. Satz 2 in den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, deren „.... Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.“ Bei den technischen Windgutachten, basierend auf vor Ort vorgenommen Windmessungen, ist dies regelmäßig der Fall.

Frage 3

„Ich bitte um Vornahme einer rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung, ob die Voraussetzungen für einen Klageweg auf Herausgabe/Einsichtnahme in die maßgeblichen Gutachten (insbesondere sämtliche Wirtschaftlichkeits- und Ertragsgutachten) gegeben sind bzw. welche Voraussetzungen fehlen.

Darüber hinaus bitte ich um Bestätigung der Kostenübernahme.“

Das Verlangen nach Auskunft im Sinne § 55 Abs. 1 S. 2 GO NRW i. V. m. § 13 Abs. 2 GeschO muss sich auf Informationen über Tatsachen beschränken, die im Verantwortungsbereich der Verwaltung liegen. Das Erstellen gutachterlicher Stellungnahmen in Rechtsfragen kann insoweit nicht begehrt werden.

Unabhängig davon ergibt sich aus der Antwort zu Frage 2, dass sich aus Sicht der Verwaltung der geltend gemachte Anspruch auf Einsichtnahme in die Windgutachten aus § 55 Abs. 5 S. 1 GO NRW nicht begründen lässt.

Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass kommunale Funktionsträger von der Gemeinde die Erstattung solcher Kosten verlangen können, die Ihnen im Rahmen eines Streits um ihnen zustehende Rechte nach dem Kommunalverfassungsrecht entstanden sind. Dieser Anspruch besteht

allerdings nicht unbeschränkt. So ist der Funktionsträger bei der Durchsetzung seiner Innenrechtsbefugnisse gegenüber der Gemeinde zur Rücksichtnahme und Treue verpflichtet. Die Kostenerstattung ist deshalb beschränkt auf diejenigen Kosten, die dem Grunde und der Höhe nach notwendig sind, um die eigenständige Wahrnehmung im Interesse der Gemeinde zugewiesener Aufgaben oder Kompetenzen zu verteidigen, d.h. auf Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie die Gerichtskosten nach dem gerichtlich festgesetzten Streitwert.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsfrau Lux, AfD, vom 29.05.2019 zum Thema:

„Befall der Bäume im Stadtgebiet Aachen mit dem Rußrindenpilz“

Einleitung

Der Pilz *Cryptostroma corticale*, welcher die Russrindenkrankheit verursacht, ist ein Schwächeparasit an Ahornbäumen.

Erstmals ist er nach dem Hitzesommer 2003 flächig in Europa aufgetreten. In Deutschland sind erste Fälle seit 2005 im Raum Karlsruhe bekannt. Befallen werden überwiegend geschwächte und/oder unterständige Bergahorn in engen geschlossenen Beständen.

Die Sporen dringen durch kleine Wunden in den Baum ein und führen in der Regel schnell zu einem Absterben des Baumes. Unter der Rinde bildet sich ein dunkles, flaches Hyphengeflecht. Im Anschluss bilden sich massenhaft, rußartige Sporen (bis 170.000.000- Stk./cm) unter der Rinde, die dadurch abstirbt, einreißt und sich rissig ablöst. Der Baum zeigt unter der Rinde rußartige flächige Sporenlager.

Das Einatmen der lungengängigen Sporen kann zu einer Entzündung der Lungenbläschen (exogen-allergische Alveolitis) führen. Typische Beschwerden treten meist sechs bis acht Stunden nach Kontakt auf und reichen von Reizhusten, Fieber, Abgeschlagenheit und Schüttelfrost bis hin zu Atemnot.

1. Wie hoch ist die Anzahl der befallenen Bäume im Stadtgebiet Aachen?

An den Bäumen in der Unterhaltung des Aachener Stadtbetriebes wurde nach einigen Befällen im Jahr 2012, in diesem Jahr erstmals wieder ein Einzelbefall gemeldet.

Im Bereich des Gemeindeforstamtes sind einige wenige Einzelbäume im bestehenden Bestand befallen.

2. Findet eine regelmäßige Kontrolle der Ahornbäume auf einen Befall statt?

Die Bäume in der Unterhaltung des Aachener Stadtbetriebes werden in einem neunmonatigen Intervall einer Baumregelkontrolle gemäß den FLL-Baumkontrollrichtlinien unterzogen.

Bei dieser Kontrolle würden befallene bzw. abgestorbene Bäume auffallen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Eine gesonderte Kontrolle auf einen möglichen Befall der Ahornbäume mit der Russrindenkrankheit wird nicht durchgeführt.

Jedoch wurde z.B. in diesem Frühjahr, aufgrund des Hitzesommers 2018, nach dem vollständigen Austrieb der Bäume eine Sonderkontrolle des gesamten Bestandes auf abgestorbene Bäume oder partiell geschädigte Bäume durchgeführt. Hierbei wurden alle betroffenen Ahornbäume hinsichtlich eines möglichen Befalls hin überprüft. Dabei wurde ein Einzelbaum mit einem Befall festgestellt.

In der Unterhaltung des Gemeindeforstamtes werden alle Bäume in sensiblen Bereichen wie entlang von angrenzender Wohnbebauung, Straßen, stark frequentierten Waldwegen und -flächen sowie im Bereich der Drittnutzung kontrolliert. In diesen Bereichen wurde bis jetzt kein Befall mit der Russrindenkrankheit an Ahornbäumen festgestellt.

Eine Kontrolle des gesamten Bestandes ist aufgrund der Waldtypischkeit einer solchen Gefahr und der grundsätzlichen Größe des Bestandes nicht möglich und auch nicht notwendig.

3. Gibt es einen Vorgang, in welchem Art/Alter/Zustand der Aachener Bäume aufgezeichnet sind und der regelmäßig aktualisiert wird? Wo befinden sich Ahornbäume im Stadtgebiet?

Zurzeit wird ein digitales Baumkataster im Aachener Stadtbetrieb implementiert, in dem zukünftig alle Stamm- und Zustandsdaten des Baumbestandes, sowie alle vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen erfasst werden.

4. Wie wird die Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren, die von dem Rußrindenpilz ausgehen, gewarnt/geschützt?

Nach Feststellung eines Befalls wird der angrenzende Bereich abgesperrt und der befallene Baum zeitnah entfernt.

5. Gibt es Vorkehrungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit, insbesondere:

a) Schulungen

Die in der Baumunterhaltung eingesetzten Mitarbeiter sind hinsichtlich des Vorkommens, Erkennen und Umgang mit der Russrindenkrankheit unterwiesen. Die Unterweisung erfolgt gemäß den Vorschriften der SVLFG regelmäßig und wiederkehrend.

b) Meldepflichten (wenn ja, wohin?)

Es besteht keine Meldepflicht der Russrindenkrankheit.

c) Betriebsanweisungen

Eine aktuelle Betriebsanweisung liegt für den Bereich des Aachener Stadtbetriebes vor.

6. Gibt es ein konkretes Konzept/einen Ablaufplan zur Bestandsaufnahme, Personaleinsatz, Kontrolle, Fällung/Verbrennung, Meldung und seit wann wird dieses umgesetzt?

Es gibt einen konkreten Ablaufplan hinsichtlich des Umgangs mit der Russrindenkrankheit befallener Ahornbäume. Dieser lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Feststellung,
- Absperrung,
- Baum fällen (Erweiterte PSA*, Schwarz-Weißbereich einhalten),
- Stammholz (max. Kantenlänge von 50 x 50 cm, abgedeckt transportieren),
- Astwerk (abgedeckt transportieren, unter erweiterter PSA*, an gesicherten Standort, häckseln, Maschinen und Geräte reinigen),
- Häckselgut (abgedeckt transportieren),
- Entsorgung über AWA Müllverbrennung.

Der Entsorgungsweg, das Vorhalten des notwendigen Equipment und eines gesicherten, zum häckseln und kurzfristigen Lagern des Astwerkes geeigneten Lagerplatzes wird regelmäßig überprüft.

Der fachgerechte Umgang mit der Russrindenkrankheit erfolgt innerhalb des Aachener Stadtbetriebes in der Vorhaltung seit 2011 und im tatsächlichen Umgang seit dem ersten Befall in 2012.

Bei einem Massenvorkommen, wie z.B. im Raum Köln oder Düsseldorf, würde eine flächige Sonderkontrolle des gesamten Bestandes erfolgen, um betroffene Bäume und Bestände zeitnah festzustellen. Durch die permanente Durchführung von Baumregelkontrollen, besteht ein guter Überblick über den Baumbestand in der Unterhaltung des Aachener Stadtbetriebes.

Das angeführte Benetzen des Baumes mit Flüssigkeit, um den Sporenflug zu vermeiden, funktioniert leider nicht. Die Sporen und Sporenlager sind hydrophob (wassermeidend), sodass durch Benetzen keine Bindung der Sporen erfolgen kann.

*Persönliche Schutzausrüstung

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 07.06.2019 zum Thema: Städtische Aufträge und Kosten für Dolmetscherleistungen

1.) *Wie viele Dolmetscher für welche Sprachen waren jeweils zum 1. Januar der Jahre 2017, 2018 und 2019 in der Verwaltung nach TVöD in welchem Entgeltbereich beschäftigt?*
2.) *Wie viele Aufträge mit welchem jeweiligen Auftragsvolumen hat die Stadt Aachen seit dem 1. Januar 2015 an freiberufliche Dolmetscher, bzw. externe Dolmetscherbüros vergeben? Wir bitten um tabellarische Übersicht (Bezeichnung Auftragnehmer, Datum Auftragsvergabe, Auftragsvolumen).*
3.) *Welches VZÄ ergibt sich aus den unter Frage 1.) und Frage 2) erfragten Dolmetscherleistungen im Dienst der Stadt Aachen? Bitte unterscheiden Sie nach festangestellten und externen Dolmetschern.*
4.) *Wie setzen sich die von den unter Fragen 1.) und 2.) genannten festangestellten und externen Dolmetschern erbrachten Leistungen anteilig zusammen (Simultandolmetschen, Konsekutivdolmetschen, Mediendolmetschen, Gerichtsdolmetschen, Verdolmetschung von Dokumenten etc.)?*
5.) *Wie verteilt sich das von festangestellten und externen Dolmetschern erbrachte Leistungsvolumen anteilig auf die verschiedenen Sprachen?*

Zu Frage 1:

Keine.

Erläuterung zum FB 56: Im Bedarfsfall greifen alle Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen, die dem FB 56 zuzuordnen sind, fast immer auf Kollegen*innen zurück, die neben der deutschen noch weitere Sprachen sprechen können. Dies betrifft auch die Mitarbeiter*innen des Kommunalen Integrationszentrums (KI). Hier stehen darüber hinaus sogenannte Sprach- und Integrationsmittler des Pädagogischen Zentrums Aachen (PäZ) zur Verfügung: insbesondere für die Beratung der Eltern im Bereich „Übergang Schule-Beruf“ und dem Seiteneinstieg von Schüler*innen aus einer Schule außerhalb Aachens an eine Aachener Schule.

Zu Frage 2:

Dezernat I:

Auch wenn das Standesamt mit zahlreichen ausländischen Mitbürgern in allen hier anfallenden Tätigkeitsbereichen tagtäglich zu tun hat, verfügt das Standesamt über keine eigenen Dolmetscher.

Werden fremdländische Urkunden vorgelegt, so soll gemäß § 2 der Personenstandsverordnung vom Beteiligten eine Übersetzung in die deutsche Sprache gefordert werden. Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn der Standesbeamte die fremde Sprache nicht selbst beherrscht. Der Dolmetscher hat gegenüber dem Standesbeamten eine Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Eine Beauftragung eines Dolmetschers erfolgt durch das Standesamt ebenso wenig wie die Auswahl oder Empfehlung eines Dolmetschers für die Beteiligten. Kosten fallen daher beim Standesamt und damit für die Stadt Aachen nicht an.

Noch nicht einmal pro Jahr fallen hier Kosten in Höhe von 100,- € bis 150,- € an für Dolmetscherkosten, die gemäß der Kommunikationshilfverordnung durch die Behörde zu leisten sind. Hier handelt es sich um Kosten für Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung.

Dezernat II:

FB 30: Anzahl 1; Datum der Auftragsvergabe: 12.01.2017; Auftragsvolumen: 182,00 Euro inkl. NK.

FB 32: Aufgrund der o. a. Anfrage werden die nachfolgend aufgeführt Daten zu den angefallenen Dolmetscherkosten im Sachgebiet „Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes“ seit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.07.2017 dargestellt:

Es wird bei FB 32/300 seit dem 01.04.2018 ein Telefondolmetscherdienst eingesetzt.

Angefallene Kosten in den Jahren 2017 und 2018:

2017: keine

2018: bis zum 31.03.2018 wurde einmalig eine freiberufliche Dolmetscherin vor Ort für die thailändische Sprache in Anspruch genommen, entstandene Kosten: 214,20 €

Vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2018 kam der Telefondolmetscherdienst in 35 Terminen zum Einsatz.

Der Einsatz des Telefondolmetscherdienstes verursachte Kosten in Höhe von 2.879,98 €. Dieser Betrag beinhaltet einmalige Einrichtungskosten in Höhe von 350 €.

Im Kalenderjahr 2018 sind insgesamt Dolmetscherkosten in Höhe von 3.094,18€ (214,20€ + 2.879,98€) angefallen.

Dezernat III:

Im Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen (FB 61) werden im Rahmen von Projekten/ Verfahren mit euregionalem bzw. europäischem Bezug sehr selten und in unregelmäßigen Abständen Übersetzungen beauftragt, vorrangig ins Niederländische, Französische oder Englische. Übersetzt werden Unterlagen für die Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Annoncen, Werbe-/ Informationssspots) oder Dokumente im Rahmen von grenzüberschreitenden Planungsprojekten.

Eine Aufschlüsselung von Kosten oder VZÄ-Anteilen ist angesichts des hohen Rechercheaufwands für nur sehr wenige Anwendungsfälle nicht möglich.

Bei den Fachbereichen Bauverwaltung (B03), Geoinformation und Bodenordnung (FB 62) und Bauaufsicht (FB 63) sind keine Aufträge und Kosten für Dolmetscherleistungen angefallen.

Dezernat IV:

Eine Aufstellung der Beauftragungen von freiberuflichen bzw. externen Dolmetschern seit Januar 2015 ist nicht möglich, da die Zusammenhänge, in denen Dolmetscherkosten anfallen, sehr unterschiedlich und somit den einzelnen Produkten und Sachkonten zugeordnet sind und somit sich nicht als spezielle einzelne Kosten ausweisen lassen. Darüber hinaus differieren die einzelnen internen und externen Kostenträger.

Dezernat V:

Bei Übersetzungsanfragen beauftragt bzw. beauftragte der Fachbereich Personal- und Organisation „alpha übersetzungen“ in Stolberg. Die Anfragen kommen bzw. kamen ausnahmslos aus dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule. Aus diesem Grund beauftragt der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Übersetzungsanfragen seit dem 01.01.2016 -mit einer entsprechend einhergehenden Verlagerung der Haushaltsmittel- eigenständig.

Die Inhalte sind/waren dem Fachbereich Personal- und Organisation nicht bekannt. Es wurden lediglich durch

den Fachbereich Personal und Organisation im Anschluss die Rechnungsbeträge beglichen.

Angaben zu den verausgabten Kosten:

2015 : insgesamt 12 Übersetzungen mit einem Volumen von 1.201,54 €

2016 : keine Übersetzungen

2017 : keine Übersetzungen

2018 : insgesamt 3 Übersetzungen mit einem Volumen von 457,26 €

2019 : bisher keine Übersetzungen

Dezernat VI:

Auftragnehmer	Datum der Auftragsvergabe	Auftragsvolumen
Dolmetscherin für deutsche Gebärdensprache (DGS)	06.06.2018	109,50 € 1-stündige Tätigkeit+Anfahrt AG Behindertenhilfe der Kommission Barrierefreies Bauen
Dolmetscherin für deutsche Gebärdensprache (DGS)	2016	300 € Pauschalvergütung für 4-stündige Tätigkeit+Anfahrt Fest der Begegnung am 02.07.2016
Dolmetscherin für deutsche Gebärdensprache (DGS)	06.06.2018	109,50 € 1-stündige Tätigkeit+Anfahrt AG Behindertenhilfe der Kommission Barrierefreies Bauen
Dolmetscherin 1 für DGS	04.07.2018	165,10 € 2-stündige Tätigkeit+Anfahrt s.o.
Dolmetscherin 2 für DGS	04.07.2018	250,80 € 2-stündige Tätigkeit+Anfahrt s.o.
Dolmetscherin 1 für DGS	28.08.2018	139,80 € 2-stündige Tätigkeit+Anfahrt s.o.
Dolmetscherin 2 für DGS	28.08.2018	141,30 € 2-stündige Tätigkeit+Anfahrt s.o.
Dolmetscherin Für DGS	2018	223,70 € 2,5-stündige Tätigkeit+Anfahrt Veranstaltung AG Behindertenhilfe zum Schwerbehindertenausweis im Jahr 2018
„Pro Dialog“	11.01.2019	73,50 € Aufklärungsgespräch des Sozialdienstes Übergangsheime Auf Tigrinisch

Zu Frage 3:

Dezernat II: Antworten der Fachbereiche FB 20, FB 22: Keine VZÄ. Antwort des FB 30: nicht messbar

Dezernat IV: Aus den bereits in der Antwort zur Frage 2.) dargestellten Gründen ist auch die Berechnung etwaiger VZÄ nicht möglich.

Dezernat V: Siehe Antwort zu Frage 1.)

Dezernat VI: Es ergibt sich kein Vollzeitäquivalent für festangestellte Dolmetscher. Im Fachbereich 56 gibt es keine festangestellten Dolmetscher. Siehe weiter Antwort zu 1. Für externe Dolmetscher ergibt sich aus den unter 2. aufgelisteten Dolmetscherleistungen kein Vollzeitäquivalent.

Zu Frage 4:

Dezernat II: Antworten der Fachbereiche FB 20, FB 22: Keine Leistungen. Antwort FB 30: Übersetzung konsekutiv

Dezernat IV: Es wird hierzu auf die vorherigen Antworten verwiesen.

Dezernat V: Es wurden ausschließlich Übersetzungen von Dokumenten in Auftrag gegeben.

Dezernat VI: Siehe Antwort zu 1. und 2.

Zu Frage 5:

Dezernat II: Antworten der Fachbereich FB 20 und FB 22: Keine Leistungen. Antwort FB 30: Übersetzung Farsi – Deutsch

Dezernat IV: Hierüber lässt sich keine verlässliche Aussage ermitteln

Beantwortung der Fragen vom Stadttheater Aachen E 46/47:

Dolmetscherleistungen werden beim Theater Aachen grundsätzlich nur von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit beauftragt.

Wir beanspruchen lediglich das kunstbüro 22, und zwar einmal im Jahr für die Übersetzung der Stückzettel. Allerdings werden lediglich die Musiktheaterproduktionen - ins Niederländische und ins Französische - übersetzt, d.h. 6 Stückzettel, pro Stückzettel zahlen wir für die Übersetzung 53,55 Euro.

Des Weiteren lassen wir die Übertitel der Musiktheaterproduktionen ins Niederländische übersetzen, wenn die Niederländer zu uns im Rahmen unserer Kooperation mit dem Parkstadt Limburg Theater zu Besuch kommen. Das ist allerdings maximal 4 x im Jahr der Fall - diese Spielzeit sogar nur dreimal. Dafür zahlen wir je nach Libretto: Bei Il trionfo waren es 285,60 Euro, bei Roméo et Juliette 803,25.

Kulturbetrieb E 49, Volkshochschule Aachen E 42 und Sportamt FB 52 melden Fehlanzeige

Dezernat V: Zur Verteilung der Sprachen (FR, GB, NL und E) ist keine detaillierte Auskunft möglich.

Dezernat VI: Siehe Antwort zu 2.

Beantwortung der Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 07.06.2019

Betrifft: Bearbeitungsprozess von Ratsanfragen

Zu 1.)

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat sind Anfragen von Ratsmitgliedern an den Oberbürgermeister zu richten. Nach Eingang einer Anfrage wird diese allen Dezernenten zugeleitet sowie über das jeweilige Dezernat der Fachdienststelle (Fachbereich, Eigenbetrieb), die für die sachliche Beantwortung im Rahmen der Aufgabenverteilung der Verwaltung zuständig ist, wo sie von deren Leitung die zuständige Abteilung, das zuständige Team oder der zuständigen Sachbearbeitungsstelle weitergereicht wird. Auf dem Dienstweg wird die fertiggestellte Antwort (also über die vorgenannten Instanzen in umgekehrter Reihenfolge) wiederum dem Oberbürgermeister zugeleitet, der sie gemäß der Geschäftsordnung dem Rat der Stadt vorlegt. Schematisch laufen Ratsanfragen somit über die Ebenen Oberbürgermeister – Dezernenten – Dienststellenleitung – Abteilungsleitung – Teamleitung – Sachbearbeitung – Teamleitung – Abteilungsleitung – Dienststellenleitung – Dezernatsleitung – Oberbürgermeister. Diese Prozesskette entspricht dem Aufbau der Verwaltung und ist nicht überkomplex. Für Mandatsträger der kommunalen Selbstverwaltung dürfte sie allgemeinverständlich sein. Von daher wird aus zeitökonomischen Gründen auf die Fertigung eines in der Anfrage angeforderten Diagramms verzichtet.

Zu 2.)

Für die Beantwortung von Ratsanfragen gelten die gesetzlichen Grundlagen der Gemeindeordnung, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Aachen sowie die Allgemeine Geschäftsweisung der Verwaltung der Stadt Aachen.

Zu 3.)

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit der in der Fragestellung genannten „Legislaturperiode“ die aktuelle Wahlperiode des Rates der Stadt gemeint ist. Bis zur Ratssitzung am 10.07.2019 wurden 395 fristgerecht Ratsanfragen gestellt, die alle beantwortet wurden, insofern sie nicht vom Fragestellenden zurückgezogen wurden oder eine Angelegenheit betrafen, für die die Stadt Aachen keine Zuständigkeit hat; da die Beantwortung sich nur auf bei der Verwaltung abfragte Wissen beziehen kann, mussten in Einzelfällen die Antworten darauf verweisen, dass ein erfragter Sachverhalt nur mit großem Aufwand zu ermitteln wäre, wozu die personelle Kapazität der Verwaltung nicht ausreicht. Statistiken nach mit der Beantwortung verbundenen Zeitaufwand oder Listen, die nach Titel, Einreicher, Eingangsdatum etc. differenzieren, werden von der Verwaltung nicht geführt, da sie für deren Arbeit aufgrund der dem Fragerecht entsprechenden Antwortpflicht innerhalb einer in der Geschäftsordnung festgelegten Frist völlig unerheblich sind. Die Ratsanfragen und deren Beantwortung werden im Ratsinformationssystem dokumentiert, insofern wird hierauf verwiesen.

Zu Ziffer 4.)

Das Fragerecht von Ratsmitgliedern unterliegt verschiedenen Beschränkungen. Neben beschränkenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat hat sich das Fragerecht im Rahmen des Aufgabenbereichs des Rates zu halten. Nicht beantwortet werden müssen somit Fragen, die sich nicht auf gemeindliche Angelegenheiten beziehen. Demgemäß kann sich die Antwortpflicht des Oberbürgermeisters nur auf solche Bereiche erstrecken, für die er unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist und die den Zuständigkeitsbereich des Rates oder seiner Ausschüsse berühren. Eine weitere Grenze des Auskunftsanspruchs ergibt sich aus der allen Kommunalorganen und ihren Gliederungen obliegenden Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksichtnahme, da die Antwortpflicht des Oberbürgermeisters namentlich auf solche Informationen begrenzt, im vorliegenden oder die mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12.04.2010 – 15 A 69/09). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktion- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung erwächst somit dem Oberbürgermeister als Ratsvorsitzenden auch unabhängig von Regeln der Geschäftsordnung eine eigene Einschätzungsprärogative, inwieweit Fragen zurückgewiesen werden müssen (PdK NW B-1, GO NRW § 47 7., beck-online). Neben einer offensichtlich missbräuchlichen Ausnutzung des Informationsrechtes ist ein weiteres Kriterium für eine Zurückweisung ein nicht zumutbarer Aufwand bei der Erarbeitung einer Beantwortung. Dieser ist anzunehmen, wenn durch die Beantwortung und die damit verbundenen Bindungen personeller Ressourcen der geordnete Gang der Verwaltung nicht aufrechterhalten werden kann. Ratsanfragen können sich nur auf abfragbares Wissen beziehen, das innerhalb der Verwaltung vorliegt oder ohne großen Aufwand zusammengestellt werden kann. Auch kann statt einer Antwort auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden. Ratsanfragen haben nicht die Funktion eines Rechercheauftrags an die Verwaltung; hierfür bedürfte es eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses des Rates.

Hinsichtlich der Fragestellung nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand für eine Beantwortung wird – wie vorstehend bereits ausgeführt – darauf verwiesen, dass hierzu in der Verwaltung keine Statistiken erstellt werden. Der jeweilige Zeitaufwand ist zum Beispiel immer abhängig von der Anzahl von Unterfragen innerhalb der jeweiligen Ratsanfrage, dem Suchaufwand nach den jeweiligen, der Verwaltung vorliegenden Informationen und der Frage, ob für die Beantwortung eine einzelne Fachdienststelle zuständig ist oder ob Teilaspekte von mehreren Fachdienststellen zur vollständigen Beantwortung zusammengetragen werden müssen.

Zu 5.)

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Anfrage beantwortet werden soll, steht mit Blick auf den Adressaten und die Zielrichtung einer Anfrage an die Verwaltung alleine dem Oberbürgermeister zu (vgl. § 55,1 S. 2 GO NRW; OVG NRW, Beschluss vom 12.04.2010 – 15 A 69/09).

Beantwortung der Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 07.06.2019

Betrifft: Bearbeitungsprozess von Ratsanträgen

Zu 1.)

[Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Behandlung von Ratsanträgen auch auf die Beantwortung der Ratsanfrage der Ratsgruppe „Allianz für Aachen“ vom 11. Januar 2019 verwiesen.]

Gemäß § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat sind Anträge an den Oberbürgermeister zu richten. Nach Eingang der Anträge werden diese allen Dezernenten zugeleitet sowie über das jeweilige Dezernat der Fachdienststelle (Fachbereich, Eigenbetrieb), die für die sachliche Beantwortung im Rahmen der Aufgabenverteilung der Verwaltung zuständig ist, wo sie von deren Leitung die zuständige Abteilung, an das zuständige Team oder den zuständigen Sachbearbeiter weitergereicht wird. Auf dem Dienstweg (also über die vorgenannten Instanzen in umgekehrter Reihenfolge) wird die zum Antrag fertiggestellte Beschlussvorlage wiederum dem Oberbürgermeister zugeleitet, der sie gemäß seiner Vorbereitungskompetenz dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorlegt. Schematisch laufen Ratsanträge somit über die Ebenen Oberbürgermeister – Dezernenten – Dienststellenleitung – Abteilungsleitung – Teamleitung – Sachbearbeitung – Teamleitung – Abteilungsleitung – Dienststellenleitung – Dezernatsleitung – Oberbürgermeister. Diese Prozesskette entspricht dem Aufbau der Verwaltung und ist insoweit nachvollziehbar. Aus zeitökonomischen Gründen kann folglich auf die Fertigung eines in der Anfrage angeforderten Diagramms verzichtet werden.

Zu 2.)

Für die Bearbeitung von Anträgen gelten die gesetzlichen Grundlagen der Gemeindeordnung, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Aachen sowie die Allgemeine Geschäftsweisung der Verwaltung der Stadt Aachen.

Zu 3.)

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit der in der Fragestellung genannten „Legislaturperiode“ die aktuelle Wahlperiode des Rates der Stadt gemeint ist. Bis zur für die Einreichung von Ratsanträgen geltenden Frist zur Ratssitzung am 10.07.2019 wurden 515 Ratsanträge in der laufenden Wahlperiode des Rates gestellt. Dem Ratsinformationssystem sind weitere Einzelheiten zu entnehmen. Eine Liste der in den einzelnen Ausschüssen bzw. im Rat behandelten Ratsanträge wird in der Verwaltung nicht geführt, kann aber über die Recherchefunktion des Ratsinformationssystems bezogen auf einzelne Anträge abgerufen werden; insofern wird hierauf abermals verwiesen. Der mit der Bearbeitung verbundene Zeitaufwand für einzelne Anträge wird aufgrund der Komplexität von Zuständigkeiten, Beteiligung mehrerer Ebenen, Abstimmungen mit Externen je nach thematischer Ausrichtung des

Antrags verwaltungsseitig nicht erfasst, da eine solche detailgetreue Erfassung einen gigantischen Personalaufwand in einer Parallelverwaltung erforderlich machen würde.

Zu 4.)

Die priorisierende Bearbeitung einzelner Anträge kann abhängig sein von einzuhaltenden Fristen, um Nachteile für die Stadt zu vermeiden (zum Beispiel bevorstehendes Ende der Einreichungsfrist von Förderanträgen u. ä.). Ein weiteres Kriterium ist die Frage, ob die inhaltliche Ausrichtung eines Antrages sich auf einen Tagesordnungspunkt eines Gremiums bezieht, zu dessen Zusammenkunft eine Einladung bereits aktuell vorbereitet wird oder versandt wurde. Die Entscheidung über die Priorisierung treffen der Verwaltungsvorstand oder für ihre jeweiligen Bereiche die Beigeordneten. Außerdem können der Rat oder im Rahmen der Zuständigkeitsordnung ein Ausschuss Aufträge zur priorisierenden Bearbeitung beschließen.

Zu 5.)

Da nach § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat fristgerecht eingegangene Anträge vor der Ratssitzung den Ratsmitgliedern in vervielfältigter Form ausgehändigt werden bzw. im Ratsinformationssystem dokumentiert sind, bedarf es keiner eigenen Bestätigung des Antragseingangs. Da der Oberbürgermeister als Ratsvorsitzender der einheitliche und einzige Ansprechpartner für Ratsmitglieder ist, sind Anfragen zu Bearbeitungsständen von Anträgen an ihn zu richten.